

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

- (1) **Obst- und Gartenbauverein Arnstorf e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist 94424 Arnstorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts Landshut unter der Vereinsregisternummer VR 10310 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gartenkultur und Landespflege und in diesem Rahmen die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

Die Förderung des Erwerbsobstbaus und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- o Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen;
 - o Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und der kulturellen Bildung dienen;
 - o Unterhaltung und Pflege von Gartenanlagen
- (2) Dem Verein ist es ein Anliegen besonders Kinder und Jugendliche einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) a) Bei Bedarf können Vereins-/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
b) Den Mitgliedern der Vereinsleitung kann eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsleitung, diese legt auch die Höhe der Entschädigung und die Höhe der Ehrenamtspauschale fest. Dies gilt nicht für Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Mitglieder der Vorstandschaft, diese sind von der Mitgliederversammlung zu treffen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins festgelegt werden, die von der Vereinsleitung, wenn erforderlich erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar, soweit sie am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Ableben.
- (2) Durch Austritt.
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- (3) Durch Ausschluss.
- (4) Durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. Wegen einer unehrenhaften Handlung.
 2. Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
- (2) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Beim Verein Anträge zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- (1) Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- (3) Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. die Vereinsleitung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, möglichst vor Ende April, statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat *durch schriftliche Einladung oder durch*

Bekanntmachung in der Presse im Rottaler Anzeiger zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vereinsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt die Versammlungsleitung der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- (2) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- (3) Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (4) Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (5) Die Wahl der Vereinsleitung und des Vorstandes.
- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (9) Das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- (10) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der 2. Vorsitzende

- (2) Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Bestimmungen in § 16 gelten für den Vorstand entsprechend.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vereinsintern gilt, dass der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 500 und jährlich insgesamt höchstens bis zu 1.000,-- € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilt Zahlungsanweisungen.
- (2) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

§ 16 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus
 1. dem 1. Vereinsvorsitzenden
 2. dem 2. Vereinsvorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. sowie den Beiräten,welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden.

Die Anzahl der Beiräte richtet sich nach der Anzahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte.

Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.

Eine Wiederwahl der Mitglieder der Vereinsleitung ist möglich.

Die vorgenannte Vereinsleitung ist jederzeit berechtigt durch Beschluss einen Jugendvertreter zu wählen. Dieser ist nach dessen Wahl Mitglied der Vereinsleitung.

Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich nicht erforderlich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (§ 14) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vereinsleitung innerhalb von zwei Monaten aus den eigenen Reihen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung gemäß Absatz (1) Nrn. 3., 4. vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist von der Vereinsleitung einer der Beiräte zu wählen, der die Funktion für die Restzeit übernimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (4) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen

Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 17 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vereinsleitung ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, das ist auch im Wege der elektronischen Post per E-Mail möglich.

§ 18 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- (1) Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
- (3) Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
- (4) Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
- (5) Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
- (6) Die Verbescheidung von Anfechtungen nach § 6

§ 19 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

- (1) Durch Mitgliederbeiträge.
- (2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 20 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind auch die Beiträge an übergeordnete Verbände enthalten.
- (2) Die Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr im ersten Quartal des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, behalten aber ihre Mitgliedschaft.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der

Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Arnstorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Arnstorf, den 27. April 2025 _____
Ort/Datum 1ter Vorsitzende(r)

Schriftführer